



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20504-UVP/47/17-2019

Betreff

Steinbruch Mauterndorf GmbH, UVP-Feststellungsverfahren "Erweiterung Steinbruch Losboden"; Bescheid

Datum

11.10.2019

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag.Dr. Fanny Fökehrer

Telefon +43 662 8042-4467

Bescheid

Auf Grund des Antrags der Steinbruch Mauterndorf GmbH, St. Martin 144, 5582 St. Michael, die Salzburger Landesregierung möge feststellen, dass für das Vorhaben „Erweiterung Steinbruch Losboden“ in der Gemeinde Mauterndorf keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ergeht folgender

Spruch:

I

Es wird seitens der Salzburger Landesregierung als Umweltverträglichkeitsprüfungsbehörde gemäß den § 3 Abs 7, § 3a Abs 1 Z 2 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung Steinbruch Losboden“ der Steinbruch Mauterndorf GmbH **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Der Tatbestände der Ziffer 25 lit b und d des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 sind durch dieses Projekt nicht verwirklicht.

Diesem Feststellungsbescheid liegt folgende Vorhabensbeschreibung zu Grunde, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet:

- Technischer Bericht zur Einzelfallprüfung für die Fortführung und Erweiterung des Steinbruches Losboden, verfasst von Friedl ZT GmbH vom 14.08.2019
- Steinbruch Losboden Übersichtsplan Etappen, erstellt von Friedl ZT GmbH vom 22.08.2019
- Schalltechnisches Projekt, verfasst von Friedl ZT GmbH vom 12.08.2019
- Lufttechnisches Projekt, verfasst von Dipl.-Ing. Markus Ramler vom 14.08.2019

II. Kosten:

Die Steinbruch Mauterndorf GmbH hat gemäß § 1 Abs 1 der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018, idF LGBl 23/2018 folgende Abgaben zu entrichten:

TP 8 (Feststellungsbescheid) € 2.000,00

Weiters hat die Steinbruch Mauterndorf GmbH gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267/1957 idgF, zur Vergebühung des Antrages und der Beilagen Gebühren in Höhe von € 132,00 zu entrichten.

Die Verwaltungsabgaben und die Gebühren betragen zusammen € 2132,00.

Es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT50550000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000156159 einzugeben.

Begründung:**Verfahrensablauf und Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.08.2019, bei ha Behörde am 03.09.2019 eingelangt, stellte die Steinbruch Mauterndorf GmbH einen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Erweiterung Steinbruch Losboden“. Dem Antrag waren Projektunterlagen beigelegt (elektronisch und Papier 2-fach).

Die Steinbruch Mauterndorf GmbH betreibt auf dem Grundstück GN. 1478/1, KG Mauterndorf, einen Gewinnungsbetrieb auf Dolomit, der in Form einer Festgesteinslagerstätte vorliegt. Das bewilligte Steinbruchareal umfasst eine Fläche von insgesamt 8,1 ha. Der Abbau erfolgt im Kullissenabbau mit Sturzschacht.

Nunmehr plant die Steinbruch Mauterndorf GmbH die Erweiterung des Steinbruchs auf einer Fläche von ca 4,6 ha. Mit der geplanten Fortsetzung des bisherigen Steinbruchbetriebs sind keine grundsätzlichen Änderungen in der Abbausystematik erforderlich. Der bestehende Forstweg verläuft an der östlichen und westlichen Begrenzung des Erweiterungsgebietes. Das im Rahmen des Erweiterungsvorhabens anfallende Abraummateriale sowie die nicht verwertbaren Lagerstättenanteile werden, wie bisher, für Bruchwandhinterfüllungsmaßnahmen und zur Modellierung verwendet. Vor einigen Jahren wurde mit diesen Materialien an der südlichen Begrenzung des bestehenden Steinbruchareals auf einer Fläche von rund 0,9 ha ein vollflächig begrünter Schutzwall zur Verminderung der Einsehbarkeit aus Richtung Mauterndorf errichtet. Als Zeitraum der geplanten Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen wird eine Dauer von rund 37 Jahren veranschlagt.

Der Antrag samt den Einreichunterlagen wurde mit Schreiben vom 06.09.2019 zur Wahrung des Parteiengehörs an die Marktgemeinde Mauterndorf, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg (in Folge LUA), das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und an die mitwirkenden Behörden (Montanbehörde West und Bezirkshauptmannschaft Tamsweg) übermittelt.

Für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Gewerbetchnik bzw Luftreinhaltung einbezogen.

Die Marktgemeinde Mauterndorf führte in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 09.09.2019 zum geplanten Vorhaben aus, dass es sich beim Campingplatz in Mauterndorf um eine wichtige touristische Einrichtung handle. Sämtliche Maßnahmen im Rahmen des Abbaugeschehens sollten so gewählt werden, dass Emissionen auf den Campingplatz so gering wie möglich gehalten werden.

Die LUA monierte im Schreiben vom 17.09.2019 das Fehlen von Ausführungen zum Aufbereitungsareal, obwohl die Nähe gerade ausschlaggebend für die Durchführung der Einzelfallprüfung gewesen sei. Auf Grund der erforderlichen Prüfung von Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet des Campingplatzes seien die genannten Lärmauswirkungen im Aufbereitungsareal jedenfalls ergänzend zu untersuchen. Darüber hinaus ersuchte die LUA um Übermittlung der Sachverständigengutachten.

Von der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg wurde bekanntgegeben, dass bei den bereits bewilligten Steinbruchabbaufächen bei den jeweiligen Rodungsverfahren immer Ersatzleistungen vorgeschrieben worden seien. Die Erweiterungsfläche liege zudem in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A.

Vom ASV für Gewerbetchnik wurde zusammenfassend ausgeführt, dass das vorliegende schalltechnische Projekt schlüssig und nachvollziehbar sei und es durch die Verwirklichung des Vorhabens zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Campingplatz kommen werde.

Der ASV für Luftreinhaltung führte unter anderem wie folgt aus: *„Eine Analyse der in Kapitel 2.3 enthaltenen Tabelle zeigt, dass die Veränderungen auf Basis der jährlichen Emissionen eine Minderung im Bereich von -10 bis -16 % bei den Staubfraktionen und eine Verbesserung der Situation um beinahe 35 % bei den Stickstoffoxiden versprechen. Da die jährlich maximale Abbaumenge von 150.000 t/a gleichbelieben wird, wird sich diese Emissionsminderung abzüglich des Minderungsbeitrags durch die größere Entfernung zum Schutzgut Campingplatz ebenfalls in den jährlich durchschnittlichen Immissionskonzentrationen niederschlagen.*

Bei den täglichen Emissionen fallen diese Minderungspotenziale geringer aus. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass in der Erweiterung statt der bisherigen 1.200 t pro Tag nun 2.000 t täglich aufgearbeitet werden können. Diese Veränderung ist emissionsseitig hauptsächlich beim Feinstaub PM_{2,5} merkbar, wo eine leichte Zunahme der maximal täglichen Emissionen zu verzeichnen ist. Bei den Stickstoffoxiden ist die Bilanz ausgeglichen da sich die Verbesserung der Motorentechnik mit dem größeren möglichen Abbauvolumen die Waage hält. Die Komponente Feinstaub PM₁₀ ist als „Quasi-Kurzzeitgrenzwert“ mit dem Überschreitungstagen-Kriterium beschränkt. Feinstaub PM₁₀ ist die Summe aller Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser kleiner als 10 µm und beinhaltet somit auch die Fraktion PM_{2,5}. Die geringfügige Erhöhung (+1,7%) in dieser Feinstaub-Kategorie spiegelt sich nicht mehr im PM₁₀ wider, der gemäß den

Berechnungen eine täglich durchschnittliche Minderung von knappen -8% aufweist. Aus diesem Grund und der Verringerung der tatsächlichen Abbautage ist es sachverständigenseits nicht möglich weitere Überschreitungstage zu generieren.

Der Campingplatz liegt südlich der B 99 und hat einen horizontalen Abstand von etwa 350 m. Das Abbaugelände liegt mehr als 200 m über dem Talniveau. Der Abbau wird sich vom Aufpunkt (Campingplatz) bis zu einem Abstand von etwa 750 m wegbewegen. Aufgrund dieses Umstands ist eine Emissionsbilanzierung für die Beurteilung aus immissionstechnischer Sicht ausreichend (worst case Betrachtung) und eine Ausbreitungsrechnung nicht zwingend nötig. Die geplante Erweiterung des Steinbruch Losboden wird aufgrund der vorgelegten Unterlagen auf das Schutzgut Campingplatz keine negativen Auswirkungen haben.“

Die beiden gutachterlichen Stellungnahmen wurden im Parteiengehör mit Schreiben vom 02.10.2019 an die LUA übermittelt. Auch dem Projektwerber wurde zeitgleich die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die LUA nahm am 03.10.2019 erneut Stellung zum geplanten Vorhaben. Aus Sicht der LUA sei die Vorgehensweise, dass nur die Auswirkungen der Änderungen betrachtet werden rechtlich nachvollziehbar. Damit sei jedoch die Chance vertan, eine Gesamtbetrachtung der Gesamtanlage und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt vorzunehmen und die Änderungen dazu in Beziehung zu setzen.

Dazu wird ha Folgendes festgestellt:

I. Rechtsgrundlagen:

§ 3 UVP-G 2000

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des

Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

§ 3a UVP-G 2000

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen

Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 39 Abs 1 UVP-G 2000

Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

Z 25 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000

Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche¹ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme¹ mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.

§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen¹ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

Anhang 2

E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.
---	-----------------	--

II. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:**1) Zum Vorliegen eines schutzwürdigen Gebietes**

¹ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Das bestehende und genehmigte Aufbereitungsareal liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) in 220 m Entfernung zum Campingplatz.

Der geplante Erweiterungsbereich des Steinbruches rückt mit einem Mindestabstand von 700 m vom Campingplatz ab und liegt außerhalb des schutzwürdigen Gebietes.

2) Zur Notwendigkeit der Durchführung einer Einzelfallprüfung

Gemäß § 3 Abs 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Das gegenständliche Vorhaben fällt zweifelsfrei unter den Tatbestand der Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000. Es handelt sich um eine Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht).

Änderungen von Vorhaben, für die im Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

Durch die Änderung des bestehenden Steinbruchs um 4,6 ha wird die in Z 25 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000 geforderte Änderungsschwelle von 5 ha nicht erreicht. Auch der zweite Schwellenwert von 20 ha der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung wird mit 12,7 ha nicht überschritten.

Da sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E befindet, kommt gegenständlich der Tatbestand der Z 25 lit d Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu tragen. Durch die Erweiterung werden sowohl die 2,5 ha (nämlich 4,6 ha) als auch die 10 ha (nämlich 12,7 ha) eindeutig überschritten. Das Vorhaben ist daher verpflichtend einer schutzzweckbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die Einzelfallprüfung hat sich auf die mögliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des oben genannten schutzwürdigen Gebietes zu beschränken. Es ist daher keine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Sämtliche darüber hinaus gehende Ermittlungsschritte im Hinblick auf weitere Schutzgüter sind daher bei einer solchen Einzelfallprüfung vom Gesetz nicht gedeckt (VwGH 11.5.2017, Ra 2017/04/0006 und VwGH 25.09.2018, Ra 2018/05/0061).

Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 stellt die Behörde nur fest, ob für ein Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Eine Genehmigung des jeweiligen Vorhabens wird dadurch jedoch nicht bewirkt. Ein Eingriff in das Eigentumsrecht ist daher mit dieser Feststellung naturgemäß nicht verbunden. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren vorbehalten (20.04.2017, W248 2145354-1, Verlängerung U-Bahn Linie U2, mwNw).

3) Zu den Auswirkungen auf den Campingplatz

Gegenständlich war zu beurteilen, ob durch die Erweiterung des Steinbruches eine wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des schutzwürdigen Gebietes zu erwarten ist. Schutz-

zweck sind jene Personen, die sich am Campingplatz aufhalten. Diese sind vor möglichen Beeinträchtigungen durch den Steinbruch zu schützen. Relevant sind vor allem mögliche Lärm- und Staubimmissionen.

Die ASV für Gewerbetchnik bzw Luftreinhaltung konnten plausibel und nachvollziehbar belegen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf den Campingplatz kommen wird. Ganz im Gegenteil erfolgt teilweise eine Entlastung, da der Steinbruch weiter vom Campingplatz wegrücken wird.

Von der LUA wurde zunächst moniert, dass weder die Lärm- noch die Staubauswirkungen, die durch das Aufbereitungsareal entstehen könnten, näher untersucht worden seien. Nach Übermittlung der fachlichen Stellungnahmen führte die LUA jedoch aus, dass die rechtliche Vorgehensweise durchaus nachvollziehbar sei. Eine Gesamtbetrachtung wäre jedoch wünschenswert.

Hiezu darf angemerkt werden, dass es sich beim Aufbereitungsareal um unbefristet genehmigte Anlagen handelt, an denen auf Grund der Erweiterung des Steinbruchs keine Änderungen eintreten werden. Die Materialmenge in der Aufbereitung wird gleichbleiben. Es war daher ausreichend, nur die Änderung im Vergleich zum (rechtlichen) Ist-Zustand zu bewerten.

4) Kosten

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die im Spruch zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Salzburger Landesregierung (Anschrift: Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg) einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (Zahl und Datum dieses Bescheides)
- die Bezeichnung der Behörde die diesen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine Übermittlung mit E-Mail ist jedoch nur insoweit zulässig, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder

organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/rechtliche-hinweise.htm>

Beachten Sie bitte auch den folgenden Hinweis:

Die Beschwerde ist mit € 30,- (samt Beilagen) zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes (= Geschäftszahl des Bescheides) auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUN-DATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Fanny Fökehrer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Steinbruch Mauterndorf GmbH, St. Martin 144, 5582 St. Michael, samt vidierten Projektunterlagen; es wird ersucht, den oben angegebenen Gesamtbetrag von € 2132,00 innerhalb von zwei Wochen auf das Konto IBAN: AT505500000002127017 bei der Salzburger Landes-Hypothekenbank (BIC: SLHYAT2S) einzuzahlen. Bei Verwendungszweck ist die Nummer 89900000156159 einzugeben., Brief: RSb
2. Marktgemeinde Mauterndorf, Herrn Bürgermeister Ing. Herbert Eßl, Markt 52, 5570 Mauterndorf, als Standortgemeinde mit dem Ersuchen diesen Feststellungsbescheid 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und die beiliegende Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der sechswöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk zu retournieren; mit Zustellschein, E-Mail
3. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, mit Zustellschein, E-Mail
4. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung VI/9 Montanbehörde West, Denisgasse 31, 1200 Wien, als mitwirkende MinroG-Behörde; mit Zustellschein, E-Mail
5. BH Tamsweg Umwelt und Forst, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg, als mitwirkende Naturschutz- und Forstbehörde, Intern
6. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
7. Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, E-Mail
8. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz und Umweltbewertung, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail